

Brandschutzordnung Teil A, B und C nach DIN 14096

der Technischen Universität Chemnitz

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Brandschutzordnung TEIL A (Aushang)	6
3. Brandschutzordnung TEIL B.....	7
3.1 Brandverhütung	7
3.2 Brand- und Rauchausbreitung	9
3.3 Flucht- und Rettungswege	10
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen	11
3.5 Verhalten im Brandfall.....	12
3.6 Brand melden.....	12
3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	12
3.8 In Sicherheit bringen.....	13
3.9 Löschversuche unternehmen	13
3.10 besondere Verhaltensregeln.....	13
4 Brandschutzordnung TEIL C.....	15
4.1 Einleitung	15
4.2 Brandverhütung	15
4.2.1 Verantwortliche in Leitungsfunktionen (z. B. Universitätsleitung, Fachvorgesetzte, Leiter von Struktureinheiten, Leiter von Zentralen Einrichtungen)	15
4.2.2 Zentraler Brandschutzbeauftragter	16
4.2.3 Brandschutzhelfer und Sicherheitsbeauftragte	16
4.3 Meldung und Alarmierungsablauf	18
4.3.1 Alarm- und Notfallplan	18
4.3.2 Notrufzentrale / Universitätsnotruf (Wache)	18
4.3.3 Havarie-Notruf der Gebäudeleitzentrale der Technischen Universität Chemnitz.	19
4.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	19
4.5 Löschmaßnahmen	20
4.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	20
4.7 Nachsorge	20
5 Inkrafttreten.....	22

6	Anhang	23
6.1	Anhang 1 - Sammelstellen der TU Chemnitz	23
6.2	Anhang 2 - Brandklassen nach DIN EN 2 und geeignete Feuerlöscher	24
6.3	Anhang 3 – Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten.....	25
6.4	Anhang 4 – Ausführung von brandgefährlichen Tätigkeiten (Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren)	26
6.5	Anhang 5 – Prozedur zur Abschaltung von Brandmeldeanlagen	30

1. Einleitung

Allgemeines:

Die Brandschutzordnung wird auf der Grundlage der derzeit geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und der einschlägigen technischen Standards in Kraft gesetzt.

Die Brandschutzordnung regelt den Geltungsbereich, die Verantwortlichkeit und das Verhalten für den vorbeugenden Brandschutz, im Brandfall und nach einem Brand.

Über die Brandschutzordnung sind die Beschäftigten vom jeweiligen Fachvorgesetzten mindestens einmal jährlich und bei erstmaliger Arbeitsaufnahme aktenkundig zu unterweisen.

Die Brandschutzordnung hat das Ziel, das Entstehen von Bränden wirksam zu verhindern bzw. im Brandfall ein unverzügliches Einsetzen von Hilfeleistungen und das Ergreifen von Maßnahmen für die Rettung von Personen sowie für die Begrenzung von Sachschäden sicherzustellen.

Der Aushang „Brandschutzordnung Teil A“, welcher allgemeine Brandschutzhinweise sowie die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall enthält, ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und unter Abschnitt 2. Brandschutzordnung Teil A zu finden. Er ist darüber hinaus in den öffentlichen Bereichen der Gebäude gut sichtbar angebracht.

Weiterführende Regelungen im Brandschutz sind bei Erfordernis auf der Grundlage dieser Brandschutzordnung und der Gefährdungsbeurteilungen in Kraft zu setzen.

In die Arbeitsordnungen der Bereiche mit besonderen Brandgefährdungen (z. B. Laboratorien, Werkstätten) sind ortsbezogene spezifische Brandschutzregelungen aufzunehmen und auf aktuellem Stand zu halten.

Geltungsbereich:

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen, die von der Technischen Universität Chemnitz genutzt werden. In Mietobjekten ist sie unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Die Brandschutzordnung ist verbindlich für die Beschäftigten der Technischen Universität Chemnitz, für alle Studierenden, Auszubildenden und Personen, die sich nur vorübergehend auf dem Gelände der Technischen Universität Chemnitz aufhalten, wie Mitarbeiter von Fremdfirmen und Gäste. Diese sind im jeweils notwendigen Maße über die Brandschutzordnung vom zuständigen Verantwortlichen zu unterweisen.

Verantwortlichkeiten:

Verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzordnung sind für die Beschäftigten der jeweilige Fachvorgesetzte, für Studierende im Rahmen der Lehrveranstaltungen die Lehrkräfte, für Fremdfirmen der Auftraggeber und für Gäste der Gastgeber.

Alle Fachvorgesetzten haben sicherzustellen, dass die Regelungen der Brandschutzordnung sowie der Arbeitsordnungen befolgt und auf aktuellem Stand gehalten sowie die vom Geltungsbereich der Brandschutzordnung erfassten Personen unterwiesen werden.

Festgestellte Brandschutzmängel sind dem jeweiligen Fachvorgesetzten unverzüglich zu melden, der deren Beseitigung zu veranlassen hat.

2. Brandschutzordnung TEIL A (Aushang)

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 27.09.2018 | Revision 23.08.2024 / Technische Universität Chemnitz

3. Brandschutzordnung TEIL B

3.1 Brandverhütung

Allgemeine Grundsätze:

Ordnung und Sauberkeit sind als wichtige Voraussetzungen für eine hohe Brandsicherheit in allen Arbeitsbereichen zu gewährleisten.

Alle Personen müssen die Brandgefährdungen an ihrem Arbeitsplatz und in ihrer Umgebung kennen sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingewiesen sein. Sie haben sich über die Rettungswege und die Standorte der Brandmelder, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Handfeuerlöscher und sonstigen Löschgeräte zu informieren.

Zum Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung in den Räumen ausgeschaltet wird und die elektrischen Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen sind, sicher vom Netz getrennt werden (z. B. Hauptschalter ausschalten, Netzstecker ziehen). Brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen, Fenster und Türen sind zu schließen.

Der vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bauarbeiten und nach Nutzungsänderungen gewährleistet sein.

Rauchen/Umgang mit Feuer:

In allen Gebäuden gilt generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur an den speziell dafür ausgewiesenen Orten gestattet.

Streichhölzer, Zigaretten- und Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren Behältern abgelegt werden.

Der Umgang mit Feuer und offenen Flammen in Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um genehmigte brandgefährdende Tätigkeiten (z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten, Versuche bzw. Experimentalvorträge mit Brandgefährdung).

Durchführung von brandgefährdenden Tätigkeiten

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere Schweißen, Schneiden bzw. Arbeiten, Versuche bzw. Experimentalvorträge mit offener Flamme bzw. mit Funkenflug und andere thermische Verfahren.

Diese Tätigkeiten dürfen grundsätzlich nur in dafür vorgesehenen Räumen oder Freiflächen (z. B. Werkstätten, Laboratorien) durchgeführt werden.

Außerhalb der Werkstätten dürfen derartige Arbeiten nur mit einer Genehmigung und besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt (Erlaubnisschein¹ zur Durchführung von brandgefährlichen Arbeiten) werden. Dies gilt auch für Fremdfirmen.

Vor Beginn der Arbeiten sind vom Verantwortlichen, in dessen Bereich brandgefährdende Tätigkeiten durchgeführt werden, die Gefährdungen in der Arbeitsumgebung und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen zu beurteilen und geeignete Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Im Erlaubnisschein zur Durchführung von brandgefährdenden Tätigkeiten ist dies zu dokumentieren.

Hinweise zum gefahrlosen Grillen²:

Die Durchführung von Grillveranstaltungen bedarf einer Genehmigung des Dezernates für Bauwesen und Technik und darf grundsätzlich nur an ausgewiesenen zentralen Grillplätzen³ erfolgen. Zu den Sicherheitsregeln beim Grillen zählen die Standortwahl und die Einhaltung der Maßnahmen zur gefahrlosen Durchführung und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden.

¹ Erlaubnisschein für brandgefährliche Tätigkeiten abrufbar unter [link](#)

² Hinweise zum gefahrlosen Grillen abrufbar unter [link](#)

³ Übersicht der zentralen Grillplätze der TU Chemnitz abrufbar unter [link](#)

Elektrische Betriebsmittel:

Elektrische Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Sie sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Brandgefahr ausgehen kann (z. B. Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen nicht verdecken, genügend Abstand einhalten).

Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Betriebsmittel ist durch regelmäßige Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 4 nachzuweisen.

Private elektrische Betriebsmittel dürfen nur mit Zustimmung des Fachvorgesetzten eingesetzt werden. Sie sind in die Prüfung einzubeziehen.

Alle Mängel an elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen der Elektroinstallation sind sofort dem Fachvorgesetzten zu melden. Reparaturen an diesen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Umgang mit brennbaren Stoffen:

Brennbare Flüssigkeiten sind vorschriftsmäßig in den dafür vorgesehenen Behältern, Sicherheitsschränken und Räumen zu lagern. Am Arbeitsplatz darf höchstens die Menge des Tagesbedarfes bereitgehalten werden.

Gebrauchte Putzlappen und Putzwolle sind in abdeckbaren Behältern aus nichtbrennbarem Material aufzubewahren.

Heizkörper dürfen nicht mit brennbaren Gegenständen belegt werden.

Auf Dachböden dürfen grundsätzlich keine leicht brennbaren Gegenstände gelagert werden.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

Die Anhäufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden.

Feuerschutzabschlüsse (z. B. Brandschutztüren) in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern und sind daher stets geschlossen zu halten.

Auch feuerhemmende Türen im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z. B. Laboratorien, Lagerräumen, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden.

In keinem Fall dürfen derartige Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.

Ausnahme: Türen mit Feststellanlage, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

3.3 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, wie Flure, Treppenhäuser, Notausgänge und -ausstiege und Zufahrten der Feuerwehr sowie die Zugänge zu Installations-schachttüren, Elektroverteilern und Gebäudeanschlüssen müssen als solche durch entsprechende Kennzeichnung erkennbar sein und in ihrer nutzbaren Laufbreite von allen brennbaren Materialien sowie nicht fest eingebauten Gegenständen (Regenschirme, Stühle, lose Fußmatten etc.) freizuhalten.

Die Sicherheitsschilder sowie aushängenden Flucht- und Rettungspläne dürfen ebenfalls weder verdeckt noch zugestellt werden.

Türen in Fluchtwegen und Notausgangstüren dürfen, solange sich noch Personen im Gebäude aufhalten, nicht verschlossen sein. Sie müssen sich von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Das Offenhalten von Brand- und Rauchschutztüren durch Keile oder andere Gegenstände und durch Außerbetriebsetzung der Schließtechnik ist verboten!

Die über Rauchmelder gesteuerten Türen können offen stehen bleiben, da diese im Brandfall selbsttätig schließen.

Für jedes Gebäude ist eine Sammelstelle im Freien festgelegt, die bei einem Räumungsalarm aufzusuchen ist. Eine Übersicht der Sammelstellen⁴ der Technischen Universität Chemnitz ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Notfalleinrichtungen, wie Feuerlöscher, Hydranten, Notduschen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Alarmierungseinrichtungen usw., sind ständig freizuhalten. Sie müssen stets deutlich sichtbar sein und ggf. durch ein Hinweisschild gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung durch Hinweisschilder erfolgt gemäß Anhang 1 der Technischen Regel ASR A1.3.

Feuerlöscher und andere Geräte für die Brandbekämpfung dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

Alle Brandschutzeinrichtungen werden regelmäßig geprüft.

Die Unterflurhydranten müssen bei winterlichen Witterungsverhältnissen schnee- und eisfrei gehalten werden.

Die Ausführung von Tätigkeiten in Räumen mit selbstauslösenden Brandmeldern, die eine Veränderung der Raumluft durch Gase, Dämpfe, Stäube, Rauch, Nebel, Aerosole sowie durch Hitze hervorrufen können, ist nur gestattet, wenn die Melder unter Beachtung bestehender Regelungen für die Dauer der Tätigkeit außer Betrieb gesetzt wurden. Die Ab- und Zuschaltung der automatischen Brandmelder kann über einen Antrag⁵ beim Dezernat Bauwesen und Technik / Gebäudeleitzentrale veranlasst werden.

Wenn keine automatische Brandmeldung zur Feuerwehr erfolgt ist, hat die Meldung über den nächsten Handfeuermelder oder Telefon-Notruf 112 zu erfolgen.

Die Wache ist über den Universitätsnotruf 44111 zu verständigen.

⁴ Übersicht der Sammelstellen der TU Chemnitz abrufbar unter [link](#)

⁵ Antrag auf Ab-/ Zuschaltung automatischer Brandmelder abrufbar unter [link](#)

3.5 Verhalten im Brandfall

Bei Ausbruch eines Brandes ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, um keine Panik auszulösen!

Den Anweisungen der Brandschutzhelfer sowie der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

3.6 Brand melden

Bei Notruf über Telefon sind in der Regel folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo brennt es?
2. Was brennt?
3. Wie viel brennt?
4. Welche Gefahren bestehen?

Weitere Fragen der Feuerwehr-Leitstelle sind abzuwarten, kurz und genau zu beantworten.

3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Brandfall ertönt ein Dauerton als Alarmsignal und gegebenenfalls eine Sprachdurchsage.

Bei Räumung während einer Lehrveranstaltung sind die Studierenden von der Lehrkraft einzuweisen und ins Freie zu führen.

Mit dem Eintreffen der Feuerwehr geht das Weisungsrecht an den Einsatzleiter über. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

3.8 In Sicherheit bringen

Bei einem Brandalarm ist das Gebäude über die Fluchtwege zu verlassen und es sind die Sammelstellen aufzusuchen.

Stark verrauchte Räume und Fluchtwege sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Gefährdeten, verletzten und behinderten Menschen muss geholfen werden.

3.9 Löschversuche unternehmen

Menschenrettung hat Vorrang vor Rettung von Sachgütern und der Löschung eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den geeigneten Löschgeräten bekämpft werden. Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Die Bedienhinweise an den Löscheinrichtungen sind zu beachten.

Die Brandklassen und die entsprechenden geeigneten Löschmittel sowie Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschern sind im Anhang 2 und 3 dargestellt.

3.10 besondere Verhaltensregeln

Besonders wichtige oder wertvolle Sachwerte sollten, sofern es die Lage gefährlos gestattet, geborgen werden.

Bei Bränden in elektrischen Anlagen ist der Strom, sofern es die Lage gefährlos gestattet, sofort abzuschalten.

Die Rettungswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem Ortskundigen einzuweisen.

Nach einem Brand ist zu beachten, dass Folgeschäden durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser minimiert werden, Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, -geräte und -einrichtungen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden müssen, elektrische Anlagen und Betriebsmittel vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen sind, durch Brandeinwirkung beeinträchtigte Druckgasbehälter geprüft werden müssen.

Weitere allgemeine Verhaltensregeln sind in der Hausordnung der TU Chemnitz⁶ geregelt.

⁶ Hausordnung der TU Chemnitz abrufbar unter [link](#)

4 Brandschutzordnung TEIL C

4.1 Einleitung

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die im Vollzug der Brandschutzordnung mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten betraut sind und fasst die bestehenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zusammen.

4.2 Brandverhütung

Nachfolgender Teil benennt die Verantwortlichkeiten bestimmter Personenkreise im Sinne der allgemeinen Brandverhütung.

4.2.1 Verantwortliche in Leitungsfunktionen (z. B. Universitätsleitung, Fachvorgesetzte, Leiter von Struktureinheiten, Leiter von Zentralen Einrichtungen)

Zusätzlich zu den im Teil B benannten Verantwortlichkeiten der Fachvorgesetzten (z. B. Unterweisung der Brandschutzordnung) gehören folgende weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zum Personenkreis:

- Beachtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und technischen Normen im zuständigen Arbeitsbereich, insbesondere im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes und der Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften
- die vorschriftmäßige und bestimmungsgemäße Nutzung überlassener Gebäude(-teile), Einrichtungen und Geräte
- Überwachung des sicherheitsgerechten Zustandes von betrieblichen Einrichtungen, sichere und normgerechte Lagerung, Transport, Anwendung und Entsorgung von Materialien.

- Beauftragung / Pflichtenübertragung an geeignete sowie befähigte Beschäftigte für definierte Verantwortungsbereiche

4.2.2 Zentraler Brandschutzbeauftragter

Als zentraler Brandschutzbeauftragter der Technischen Universität Chemnitz ist ein Bediensteter der Universitätsverwaltung bestellt.

Der zentrale Brandschutzbeauftragte übt seine beratende Tätigkeit im Auftrag des Kanzlers aus und ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur sofortigen Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

Durch den zentralen Brandschutzbeauftragten werden (örtliche) Brandschutzhelfer geschult und Weiterbildung organisiert.

Der Brandschutzbeauftragte führt regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Brandschutzordnung durch und steht beratend zu relevanten Themen und Fragen mit Bezug zum Brandschutz zur Verfügung.

Er führt eine Dokumentation aller brandschutzrelevanten Tätigkeiten durch.

4.2.3 Brandschutzhelfer und Sicherheitsbeauftragte

Brandschutzhelfer:

An der Technischen Universität Chemnitz werden mindestens 5 % der Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut gemacht und als Brandschutzhelfer benannt.

Die Grundlage der Ausbildung und die Aufgaben der Beauftragten bilden insbesondere die Vorschriften der DGUV Information 205-023 in Verbindung mit der ASR A2.2.

Die Aufgaben der Brandschutzhelfer und Sicherheitsbeauftragten bestehen in erster Linie darin, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Brandschutzordnung (Teil B) eingehalten und Brandschutzmängel erkannt und mitgeteilt werden. Sie unterstützen somit die Verantwortlichen mit Leitungsfunktion und den Brandschutzbeauftragten.

Die Brandschutzhelfer⁷ sind geschult, Entstehungsbrände mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen zu bekämpfen und stehen dem Einsatzleiter der Feuerwehr und den Rettungskräften als ortskundige Personen zur Verfügung.

Die weiteren Aufgaben des Brandschutzhelfers werden wie folgt beschrieben:

- Einleitung von Sofortmaßnahmen ggf. Meldung eines Brandes über den Notruf 112 absetzen
- Löschversuche mit dem Feuerlöscher unternehmen (Entstehungsbrände)
- Unterstützung bei der Kontrolle der Vollzähligkeit an der Sammelstelle (Sammelstellenverantwortlicher)
- Meldung an den Verantwortlichen

Sicherheitsbeauftragte:

Sicherheitsbeauftragte⁸ sind Beschäftigte, die in ihrem Bereich beim allgemeinen Arbeitsschutz und der Verhütung von Unfällen und Brandgefahren unterstützend mitwirken. Sie weisen Vorgesetzte auf Arbeits- und Gesundheitsgefahren hin. Dabei geben sie auch Hinweise zur sicheren Gestaltung von Arbeitsabläufen und -bereichen. Sie sorgen dafür, dass Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind.

⁷ Brandschutzhelfer an der TU Chemnitz abrufbar unter [link](#)

⁸ Sicherheitsbeauftragte an der TU Chemnitz abrufbar unter [link](#)

4.3 Meldung und Alarmierungsablauf

4.3.1 Alarm- und Notfallplan

Der Alarm- und Notfallplan der Technischen Universität Chemnitz⁹ regelt die (internen) Verantwortlichkeiten und die Meldekettten in Gefahren und Bedrohungssituationen.

Gemäß den Regelungen des Alarm- und Notfallplans ist jeder Angehörige der Universität verpflichtet, sich mit den Verhaltensweisen bei Notfällen vertraut zu machen, um ruhig und überlegt handeln zu können und ggf. Paniksituationen zu vermeiden.

Die Notfallnummern: .

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| - Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt | 112 |
| - Polizei | 110 |
| - Universitäts-Notruf (Wache) | 0371-531 44111 |
| - Havarie-Notruf | 0371-531 44112 |

müssen bekannt sein.

Die Notrufnummern 110 und 112 sind mit oder ohne Vorwahl von den Telefonen der Universität zu erreichen.

4.3.2 Notrufzentrale / Universitätsnotruf (Wache)

Bei Notfällen ist Universitäts-Notruf (Wache) unter der Rufnummer **0371-531 44111** zu benachrichtigen!

Die Notrufzentrale/Pfortendienst verständigt die Feuerwehr bzw. Rettungsdienst, wenn über den Universitätsnotruf eine entsprechende Meldung eingeht.

⁹ Alarm- und Notfallplan der TU Chemnitz abrufbar unter [link](#)

Durch den Pfortendienst werden individuelle Maßnahmen veranlasst und weitere relevante Personen verständigt (gemäß Alarmplan- und Notfallplan bzw. Wachanweisung).

Des Weiteren weist der Pfortendienst die Feuerwehr und Notdienst ein, indem ggf. Zufahrtswege geöffnet und Schlüssel zur Verfügung gestellt werden.

4.3.3 Havarie-Notruf der Gebäudeleitzentrale der Technischen Universität Chemnitz

Der Havarie-Notruf der Gebäudeleitzentrale der Technischen Universität Chemnitz ist unter der Rufnummer **0371 531 – 44112** bei Störungen an brandschutzrelevanten Bauteilen und Anlagen zu verständigen.

In der Gebäudeleitzentrale des Dezernates Bauwesen und Technik/Abteilung Technisches Gebäudemanagement erfolgt neben der Havarierufannahme auch die zentrale Überwachung und Steuerung der Brandmeldeanlage und weiterer brandschutztechnischer Anlagen der Technischen Universität Chemnitz.

4.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Die Räumung des Gebäudes ist bei einer Alarmierung zügig durch Verwendung sicherer Flucht- und Rettungswege durchzuführen.

Es ist die zugewiesene Sammelstelle aufzusuchen und im Anschluss eine Vollzähligkeit durch einen Sammelplatzverantwortlichen (z.B. Brandschutzhelfer) zu prüfen.

Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sollten durchgehend betreut werden.

Unersetzliche Sachwerte sind nach vorheriger Regelung in Sicherheit zu bringen, soweit es die Löscharbeiten gestatten und keine Gefährdung der eigenen oder einer anderen Person damit verbunden ist.

4.5 Löschmaßnahmen

Entstehungsbrände sind von den Brandschutzhelfern und allen übrigen Beschäftigten unter strikter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung (z. B. Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.

4.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude bzw. zur Brandstelle hat.

Die Flächen für die Feuerwehr und die vorhandenen Entnahme- und Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.

Der Zugang zu allen betroffenen und angrenzenden Bereichen / Gebäuden ist zu ermöglichen.

Der Sammelplatzverantwortliche bzw. die Brandschutzhelfer sollen soweit möglich der Feuerwehr Auskünfte geben.

4.7 Nachsorge

Nach Beendigung eines Feuerwehreinsatzes wird durch die Einsatzleitung der Feuerwehr die Schadensstelle an eine verantwortliche Person des Dezernates Bauwesen und Technik, oder einer beauftragten Person der Universitätsleitung übergeben.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr zu treffen:

1. Sicherung der Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse und Diebstahl.
2. Vom Brand betroffene technische Einrichtungen sowie Feuerlöscheinrichtungen sind vor Wiederinbetriebnahme durch das Dezernat Bauwesen und Technik zu prüfen, ggf. wieder in Stand setzen und freizugeben.
3. Elektrische Einrichtungen, Anlagen und vom Brand betroffenen Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Nur die Pressestelle des Rektorats ist befugt, in Abstimmung mit dem Rektor und den zuständigen Stellen Informationen an die Öffentlichkeit und an die Medien weiterzugeben.

5 Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung der TU Chemnitz tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich verliert die Brandschutzordnung vom 28.03.2019, in Kraft getreten am 02.04.2019, ihre Gültigkeit.

6 Anhang

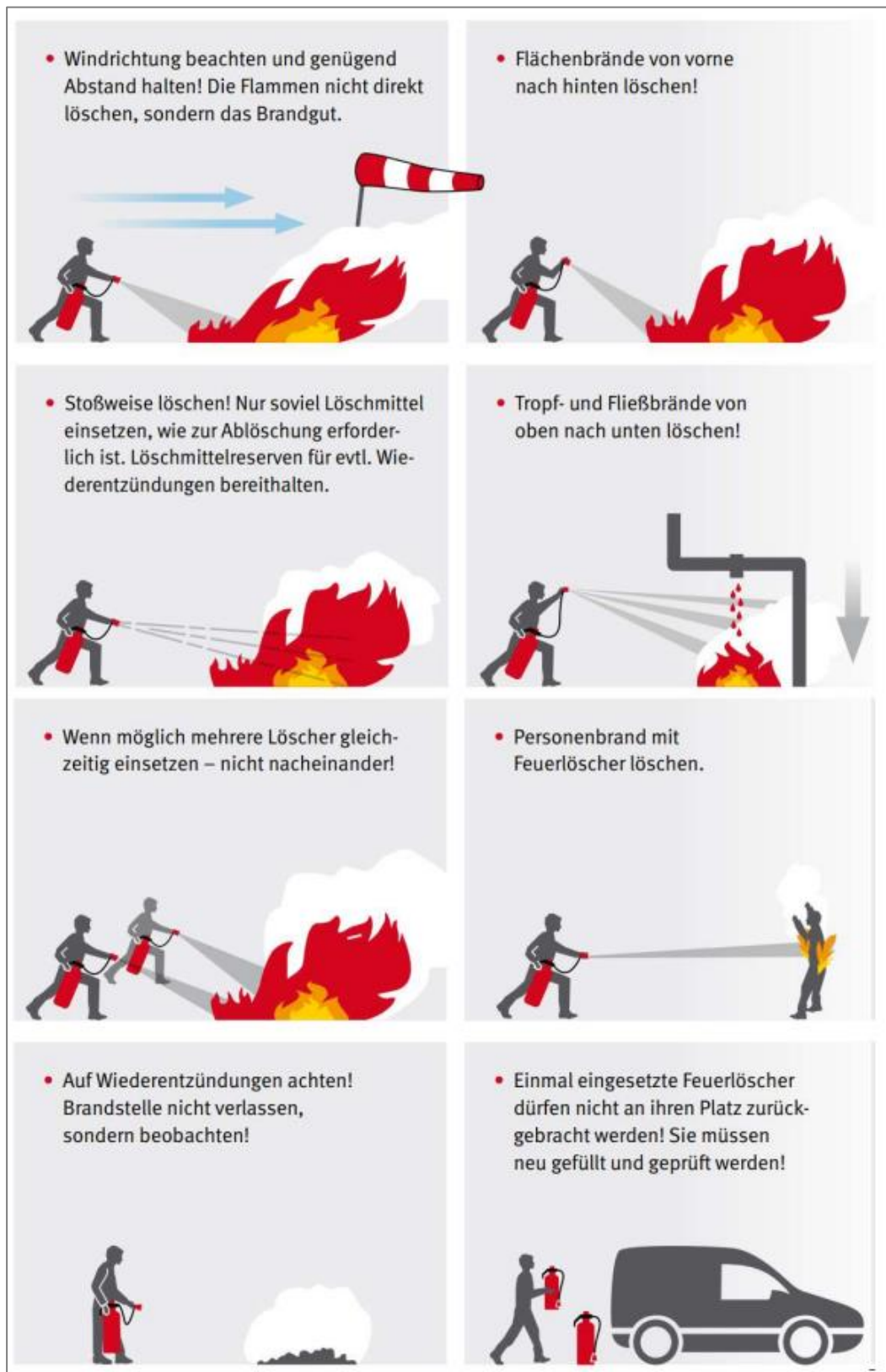
6.1 Anhang 1 - Sammelstellen der TU Chemnitz



6.2 Anhang 2 - Brandklassen nach DIN EN 2 und geeignete Feuerlöscher

Brandklasse	Brennender Stoff	Löschmittel
	Brände fester Stoffe, die normalerweise unter Glutbildung brennen Holz, Kohle, Papier, Textilien, Gummi, Leder	Wasserlöscher ABC-Pulverlöscher AB-Schaumlöscher bedingt auch CO ² -Löscher
	Brände flüssiger und flüssig werdender Stoffe Benzin, Ether, Aceton Alkohol, Paraffin, Harze, Teer, Wachs, Lacke, viele Kunststoffe	CO ² -Löscher ABC-Pulverlöscher BC-Pulverlöscher AB-Schaumlöscher
	Brände von Gasen Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Erdgas, Stadtgas	ABC-Pulverlöscher BC-Pulverlöscher Gaszufuhr unterbinden Ansonsten kontrolliert abbrennen lassen!
	Brände von Metallen Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium	Sand, Streusalze Nicht mit Wasser löschen!
	Brände von Speisefetten und -ölen Frittierfett, Speiseöl	Fettbrandlöscher CO ² -Löscher Topfdeckel, Löschdecke Nicht mit Wasser löschen!

6.3 Anhang 3 – Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten



6.4 Anhang 4 – Ausführung von brandgefährlichen Tätigkeiten (Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren)

Rechtsgrundlagen (Auszug)

- [DGUV-V 1](#) "Grundsätze der Prävention"
- [TRGS 528](#) "Schweißtechnische Arbeiten"
- [DGUV-I 209-010](#) "Lichtbogenschweißen"
- [DGUV-I 209-011](#) "Gasschweißen"
- [DGUV-I 209-047](#) "Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren"
- [DGUV-I 209-096](#) "Schweißrauchminderung im Betrieb"

Geltungsbereich

Die Prozedur gilt für alle Personen, die an der Vorbereitung und Durchführung von brandgefährdenden Tätigkeiten in Gebäuden und auf Freiflächen der TU Chemnitz beteiligt sind.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere Schweißen, Schneiden, Arbeiten mit offener Flamme bzw. mit Funkenflug und andere thermische Verfahren.

Alle Beschäftigten der TU Chemnitz, die brandgefährdende Tätigkeiten ausführen, sind in regelmäßigen Abständen von ihren Vorgesetzten zu unterweisen.

Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitsmaßnahmen

Vor Beginn der Arbeiten sind vom Verantwortlichen, in dessen Bereich brandgefährdende Tätigkeiten durchgeführt werden, die Gefährdungen in der Arbeitsumgebung und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen zu beurteilen und geeignete Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Bei Erfordernis hat die Außerbetriebnahme der Brand- bzw. Rauchmelder gemäß der bestehenden Regelung zu erfolgen. (Antrag auf Ab-/Zuschaltung bei Dezernat Bauwesen und Technik)

Verhaltensregeln

Die Herstellerhinweise sowie Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen für die Arbeitsmittel (Geräte, Einrichtungen und sonstiges Zubehör) sind zu beachten. Der Vorgesetzte des Ausführenden von brandgefährdenden Tätigkeiten ist dafür verantwortlich, dass die Arbeiten von einem Fachkundigen mit geeigneten Geräten und Einrichtungen durchgeführt werden und die Arbeitsbekleidung sowie die verfahrensabhängigen persönlichen und technischen Schutzausrüstungen den Vorschriften entsprechen. Neben allgemeinen Unfallgefahren bei brandgefährdenden Tätigkeiten sind die verbleibenden verfahrensspezifischen Risiken in Abhängigkeit von den eingesetzten Geräten und Arbeitsmaterialien sowie von den freiwerdenden Stoffen möglichst gering zu halten.

Erlaubnisschein für nicht ständige Arbeitsplätze mit brandgefährdenden Tätigkeiten

Der Erlaubnisschein ist über den folgenden Link abrufbar:

<https://www.tu-chemnitz.de/tu/bfau/documents/R23f2001.pdf>

Nach der Beurteilung der Gefährdungen und der Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen wird der Erlaubnisschein für brandgefährdende Tätigkeiten entsprechend ausgefüllt.

Der Auftraggeber ist für die Ausfertigung dieses Scheines verantwortlich.

Die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen ist vom Auftraggeber zu koordinieren und zu kontrollieren.

Die Unterschriften

- a. des Auftraggebers,
- b. des Vorgesetzten des Ausführenden von brandgefährdenden Tätigkeiten (Leiter 1),
- c. des Verantwortlichen, in dessen Bereich diese Tätigkeiten durchgeführt werden (Leiter 2),
- d. des Ausführenden der brandgefährdenden Tätigkeiten (z. B. Schweißer),
- e. des mit der Brandwache beauftragten ausgewiesenen Mitarbeiters des Auftragnehmers

sind auf dem Erlaubnisschein zu leisten. Mit der Unterschrift übernimmt jede Person jeweils für ihre Entscheidungen bzw. Tätigkeiten die Verantwortung.

Erst nach Aushändigung des vollständig ausgefüllten, von allen Beteiligten unterschriebenen Erlaubnisscheines an den Ausführenden und nach Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen darf mit den brandgefährdenden Tätigkeiten begonnen werden. Der Auftraggeber ist auch dafür zuständig, dass eine Kopie des Erlaubnisscheines ausgefertigt und dem Dezernat für Bauwesen und Technik zugeleitet wird. Das Original des Erlaubnisscheines verbleibt bis zum Abschluss der Arbeiten am Arbeitsort und wird der Brandwache bei Erfordernis einer Nachkontrolle übergeben. Nach Abschluss der Kontrolle ist auch das Original zur Aufbewahrung an das Dezernat für Bauwesen und Technik weiterzuleiten.

Betriebsanweisung für ständige Arbeitsplätze mit brandgefährdenden Tätigkeiten

Für ständige Arbeitsplätze mit brandgefährdenden Tätigkeiten (z. B. Schweißarbeitsplätze) ist an Stelle eines Erlaubnisscheines eine Betriebsanweisung von der für den Arbeitsbereich verantwortlichen Person zu erstellen. Die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen, deren Umsetzung einen dauerhaft sichereren Zustand gewährleisten sollen, sind einzuhalten.

In regelmäßigen Abständen, d. h. mindestens einmal jährlich bzw. bei veränderten Bedingungen, ist vom Verantwortlichen die Betriebsanweisung hinsichtlich der Gefährdungen und der Sicherheit zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

6.5 Anhang 5 – Prozedur zur Abschaltung von Brandmeldeanlagen

Die Gebäude der Technischen Universität Chemnitz sind unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen mit Brandmeldeanlagen (BMA) ausgestattet. Diese sind direkt bei der Feuerwehr Chemnitz aufgeschaltet. Das Beseitigen, Verändern oder Unbrauchbarmachen von Brandmeldeeinrichtungen ist strafbar.

Betreiber dieser BMA ist die Abteilung Technisches Gebäudemanagement des Dezernates Bauwesen und Technik.

Für jede Struktureinheit (z. B. Fakultät, Dezernat, Zentrale Einrichtung) sind durch die zuständigen Beauftragten (Dekan, Dezernent, Leiter) berechnete raumverantwortliche Personen zu benennen. Personelle Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß Punkt 3.4 der Brandschutzordnung Teil B der Technischen Universität Chemnitz sind bei Tätigkeiten in Räumen mit selbstauslösenden Brandmeldern diese außer Betrieb zu setzen, wenn eine Veränderung der Raumlufte durch Gase, Dämpfe, Stäube, Rauch, Nebel, Aerosole oder Hitze eintreten kann.

Zur Bearbeitung von Ab- und Zuschaltungen von Brandmeldern wird ein elektronisches Formular verwendet. Die Beantragung der Ab-/Zuschaltung automatischer Brandmelder ist von den beauftragten Personen an das Dezernat Bauwesen und Technik, Abteilung Technisches Gebäudemanagement zu richten und enthält folgende Angaben:

- Antragsteller,
- Ortsangabe der betroffenen Räume (CLAKS-Räume¹⁰),
- Fakultät/Bereich, Ansprechpartner,

¹⁰ Chemikalienkataster CLAKS: [link](#)

- Zeitangaben, Beginn und Ende der Abschaltung.

Das entsprechende Formular ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/technik/brandmelder/antrag>

Die Abteilung Technisches Gebäudemanagement bestätigt den Antrag schnellstmöglich, so dass mit den Arbeiten begonnen werden kann. Ist der Zeitpunkt der Wiederschaltung noch nicht absehbar, so ist dies im Antrag zu vermerken. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Abteilung Technisches Gebäudemanagement zu informieren, damit die Anlage wieder in Betrieb genommen werden kann.

Während der Abschaltung von Brandmeldern sind durch die raumverantwortlichen Personen zusätzliche Brandschutzvorkehrungen zu treffen, um weiterhin einen adäquaten Brandschutz sicher zu stellen.

Sind infolge von Baumaßnahmen, die im Verantwortungsbereich des Dezernates Bauwesen und Technik liegen, Abschaltungen notwendig, so wird der betroffene Bereich (raumverantwortliche Person) unverzüglich durch die Bauleitung über die beabsichtigte Abschaltung informiert. Die Abschaltung erfolgt erst nach der Bestätigung der Kenntnisnahme durch die raumverantwortliche Person. Ist die Dauer der Abschaltung noch nicht absehbar, erhält nach Beendigung der Baumaßnahme die raumverantwortliche Person hierüber eine Information. Die Zuschaltung ist vom Antragsteller (Bauleiter, Mitarbeiter des Bereiches, raumverantwortliche Person) in Form eines neuen Antrages zu beauftragen.

Alle Beschäftigten, die Tätigkeiten wahrnehmen, welche eine Selbstauslösung eines Brandmelders verursachen könnten, sind über das oben beschriebene Verfahren schriftlich zu belehren.